

§ 348 Originärer Einzelrichter

- (1) Die Zivilkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter. Dies gilt nicht, wenn
1. das Mitglied Richter auf Probe ist und noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen hatte oder
 2. die Zuständigkeit der Kammer nach § 72a Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts wegen der Zuordnung des Rechtsstreits zu den nachfolgenden Sachgebieten begründet ist:
 - a) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen;
 - b) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften;
 - c) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen;
 - d) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer;
 - e) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen;
 - f) Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne des § 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
 - g) Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften;
 - h) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen;
 - i) Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts;
 - j) Streitigkeiten aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie;
 - k) Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind.
- (2) Bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die Kammer durch unanfechtbaren Beschluss.
- (3) Der Einzelrichter legt den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor, wenn
1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
 2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 3. die Parteien dies übereinstimmend beantragen.
- Die Kammer übernimmt den Rechtsstreit, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen. Sie entscheidet hierüber durch Beschluss. Eine Zurückübertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.
- (4) Auf eine erfolgte oder unterlassene Vorlage oder Übernahme kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

Bezugnahme in I 2 Nr 2 geändert durch G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633). Da die dort genannten Vorschriften erst am 1.1.2021 in Kraft treten, ist die Verweisung bis dahin auf § 72a S 1 GVG bisheriger Fassung zu beziehen.

...

b) Sachen, für die nach § 72a GVG (zu der ab 1.1.2021 geltenden Fassung s § 72a GVG Rn 1 ff) oder durch den GVP eine **Spezialzuständigkeit** der Kammer gem dem Katalog in I 2 Nr 2 begründet ist. Ob die Präsidien solche Spezialkammern einrichten und ob sie die Sachgebiete entspr dem Katalog in I 2 Nr 2 abgrenzen, steht ihnen, von den Verfahren nach § 72a GVG abgesehen, frei (krit zu diesem Einfluss der Gerichtsorganisation auf die Gerichtsbesetzung Nassall NJW 2012, 118f). Gehört aber der Rechtsstreit zu einem Sachgebiet des Katalogs und ist er der Kammer wegen einer (damit nicht unbedingt deckungsgleichen) Spezialzuständigkeit zugewiesen, so scheidet eine originäre ER-Zuständigkeit aus und der Rechtsstreit kann nur auf dem Wege einer Übertragung nach § 348a an den ER gelangen. Ob ein Rechtsstreit unter ein Kataloggebiet nach I 2 Nr 2 fällt, entscheidet in **Zweifelsfällen** die Kammer nach II (s Rn 5), über Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung des GVP muss aber ggf das Präsidium entscheiden (s § 21e GVG Rn 38; WSch/Borck Rn 50; aA BL/Hartmann Rn 13, 29). Die Regelung in I 2 Nr 2 erfordert eine zweifache Prüfung: Ist die Kammer als Spezialkammer iSv § 72a GVG zuständig und fällt der Rechtsstreit unter den Katalog des § 348 I 2 Nr 2? Sie führt zu Abgrenzungsproblemen und ist zudem sinnwidrig, denn sie schließt den ER einer Spezialkammer von der Bearbeitung einer Katalogsache aus, während dann, wenn eine Katalogsache vor einer nicht spezialisierten Kammer zu verhandeln ist, der ER zu entscheiden hat (MK/Stackmann Rn 5). Ungereimt erscheint auch, dass dann,

wenn ein Verf unter Übergehung der Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer vor die allg Zivilkammer gelangt ist, der originären ER-Zuständigkeit nach dem Wortlaut von I 2 Nr 2 nichts im Wege steht (MK/Stackmann Rn 38). **Zur Problematik bei kleinen LG s § 72a GVG Rn 11.**

...